

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
— Drucksache 12/5700 —**

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung
(Agrarsozialreformgesetz 1995 — ASRG 1995)**

A. Problem

- I. Das derzeitige Altershilferecht für Landwirte sieht vor, daß vorzeitige Altersgelder und Hinterbliebenengelder, die mit Renten aus der Renten- oder Unfallversicherung oder mit Beamtenpensionen zusammentreffen, in bestimmtem Umfang gekürzt werden. Demgegenüber sieht das Sozialgesetzbuch VI eine Einkommensanrechnung auf Erwerbsunfähigkeitsrenten nicht vor. Auf Hinterbliebenenleistungen wird nach dem SGB VI nur eigenes Einkommen angerechnet, soweit es bestimmte Freibeträge übersteigt.
- II. Die infolge des fortschreitenden Strukturwandels in der Landwirtschaft rückläufige Zahl der Beitragszahler erforderte Beitragserhöhungen, die die Leistungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe zunehmend überfordern.
- III. Nach geltendem Recht müßten die Zuschußbeträge so festgesetzt werden, daß sich mit Ausnahme des Grundbetrages ein nahezu gleich hoher Zuschußbetrag in allen Zuschußklassen ergibt.

B. Lösung

Durch den zur Annahme empfohlenen Gesetzentwurf sollen die unter A. I bis A. III dargestellten Probleme durch folgende Maßnahmen gelöst werden:

Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte

- Einführung der im Vergleich zum geltenden Altershilferecht günstigeren Einkommensanrechnung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch,
- Dämpfung des Beitragsanstiegs durch Festsetzung des Beitrags auf 291 DM monatlich sowie durch Zuweisung von Bundesmitteln über die für das Jahr 1994 vorgesehenen Mittel hinaus und Aufbau einer Schwankungsreserve,
- Neufestsetzung der Beitragszuschußbeträge.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Stimmenthaltung des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste und bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Mehrkosten für den Bund betragen für 1994 100 Mio. DM.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 12/5700 — in der anliegenden Fassung anzunehmen,
2. die Beratungen zu den Artikeln 1 bis 6 und 8 bis 44 des Gesetzentwurfs eines Agrarsozialreformgesetzes 1995 auf der Grundlage des inhaltsgleichen Regierungsentwurfs zum ASRG 1995 (Drucksache 12/5889) durchzuführen.

Bonn, den 20. Oktober 1993

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Günther Heyenn

Vorsitzender

Hans-Joachim Fuchtel

Berichterstatter

Beschluß des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448, 1458), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 d wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 6 e

(1) Trifft Hinterbliebenengeld, vorzeitiges Altersgeld an Witwen oder Witwer oder Waisengeld mit Einkommen zusammen, ist anstelle von § 3 a Abs. 2 Satz 2 und 3, § 3 b Abs. 1 Buchstabe e, § 4 Abs. 5 Satz 1 und § 10 Abs. 6 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte § 97 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden, wenn der Berechtigte dies erklärt. Die Erklärung ist bis zum Ende des fünften Kalendermonats abzugeben, der dem Monat folgt, in dem die Leistung erstmals mit Einkommen zusammentrifft. Die Erklärung ist für die Zeit des Bezugs der jeweiligen Geldleistung bindend. Wird eine Erklärung nicht fristgerecht abgegeben, sind für die Zeit des Bezugs der jeweiligen Geldleistung die in Satz 1 genannten Vorschriften des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte anzuwenden. Soweit § 97 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung findet, gelten die Grenzwerte dieser Vorschrift. Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft umfaßt auch Miet- und Pächterlöse aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, solange sie nach den Feststellungen der zuständigen Finanzbehörde zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören.

(2) Trifft vorzeitiges Altersgeld an landwirtschaftliche Unternehmer mit Einkommen zusammen, ist § 4 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte nicht anzuwenden.

(3) Sind vor Beginn eines Hinterbliebenengeldes, vorzeitigen Altersgeldes oder Waisengeldes, auf das am 31. Dezember 1993 Anspruch bestand und für das Einkommen zu berücksichtigen war, für mindestens 90 Kalendermonate Beiträge gezahlt, gelten Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, daß die Erklärung bis zum 30. Juni 1994 abzugeben ist.

(4) Wurde am 31. Dezember 1993 ein Hinterbliebenengeld oder Waisengeld wegen des Zusammentreffens mit Einkommen nicht gezahlt, ist das

Hinterbliebenengeld oder das Waisengeld nach Anwendung von § 97 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu zahlen, wenn für mindestens 90 Kalendermonate Beiträge gezahlt sind und der Berechtigte dies bis zum 30. Juni 1994 bestimmt. Absatz 1 Satz 3 bis 6 ist anzuwenden.“

2. Nach § 9 c werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 9 d

Der monatliche Beitrag für das Jahr 1994 beträgt 291 Deutsche Mark.

§ 9 e

Der monatliche Grundbetrag des Zuschusses zum Beitrag wird für das Jahr 1994 auf 112 Deutsche Mark festgesetzt. Im übrigen ergeben sich die Zuschüsse zum Beitrag aus der nachstehenden Tabelle:

Zuschuß- klasse	Vom Hundert des Grenzwertes (§ 3 c Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte)	monat- licher Zuschuß (in Deutsche Mark)
1	bis 10	233
2	über 10 bis 20	233
3	über 20 bis 30	233
4	über 30 bis 40	233
5	über 40 bis 50	223
6	über 50 bis 60	186
7	über 60 bis 70	158
8	über 70 bis 80	149
9	über 80 bis 90	140
10	über 90 bis 100	130

§ 9 f

Für das Jahr 1994 leistet der Bund zusätzlich zu den Bundesmitteln, die sich nach § 13 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte ergeben, weitere Bundesmittel in Höhe von 100 Millionen Deutsche Mark.

§ 9 g

(1) Die landwirtschaftlichen Alterskassen halten eine Schwankungsreserve (Betriebsmittel und Rücklage), der die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben zugeführt werden und aus der Defizite zu decken sind. Das Verwaltungsvermögen gehört nicht zur Schwankungsreserve.

(2) Für die Anlage der Schwankungsreserve gilt § 217 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(3) Die Einnahmen werden unter den landwirtschaftlichen Alterskassen nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen aufgeteilt.

(4) Die am 31. Dezember 1993 vorhandenen Betriebsmittel nach § 25 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte werden bis zur Höhe von 100 Millionen Deutsche Mark mit Wirkung vom 1. Januar 1994 der Schwankungsreserve nach Absatz 1 zugeführt.

(5) Soweit die Leistungsaufwendungen für Beitragszuschüsse im Jahr 1994 den in § 4b Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte bezeichneten Betrag unterschreiten, wird der Unterschiedsbetrag zwischen den Leistungsaufwendungen für Beitragszuschüsse und

dem sich aus § 4b Abs. 4 Satz 1 Buchstabe c des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte ergebenden Betrag der Schwankungsreserve nach Absatz 1 zugeführt. § 4b Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte ist im Jahre 1994 nicht anzuwenden. § 13 Satz 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte ist im Jahre 1994 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Bund auch die Mittel für den Unterschiedsbetrag nach Satz 1 trägt."

Artikel 2

Inkrafttreten

1. Das Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.
2. Artikel 1 Nr. 2 tritt am 31. Dezember 1994 außer Kraft.

Bericht des Abgeordneten Hans-Joachim Fuchtel

A. Allgemeiner Teil

I.

1. Der Deutsche Bundestag hat in seiner 176. Sitzung am 23. September 1993 den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung (Agrarsozialreformgesetz 1995 — ASRG 1995) — Drucksache 12/5700 — federführend dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und zur Mitberatung dem Finanzausschuß, den Ausschüssen für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Familie und Senioren, für Frauen und Jugend, für Gesundheit sowie dem Haushaltsausschuß, diesem zugleich gemäß § 96 GO-BT, überwiesen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Vorlage in seiner 73. Sitzung am 19. Oktober 1993 beraten und einvernehmlich empfohlen, den Entwurf in der Fassung der Beschlußempfehlung anzunehmen.

In seiner 54. Sitzung am 20. Oktober 1993 hat der Ausschuß für Frauen und Jugend die Vorlage beraten und einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen beschlossen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlußempfehlung anzunehmen.

Der Ausschuß für Familie und Senioren hat die Vorlage in seiner 50. Sitzung vom 20. Oktober 1993 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS/Linke Liste sowie bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Entwurfs in der Fassung der Beschlußempfehlung zu empfehlen.

Der Gesundheitsausschuß hat in seiner 69. Sitzung am 20. Oktober 1993 einstimmig beschlossen, von der Beratung des Artikels 7 des Gesetzentwurfs abzusehen, da der Geschäftsbereich des Ausschusses für Gesundheit nicht berührt ist.

In seiner Sitzung vom 20. Oktober 1993 hat sich auch der Finanzausschuß mit der Vorlage befaßt, allerdings nur mit den steuerrelevanten Vorschriften außerhalb von Artikel 7 des Gesetzentwurfs.

Der Haushaltsausschuß hat den Entwurf in seiner Sitzung am 20. Oktober 1993 beraten und einvernehmlich bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste empfohlen, den Entwurf anzunehmen.

2. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Vorlage in seiner 98. Sitzung am 20. Oktober 1993 beraten und abgeschlossen.

Aufgrund eines Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., dem der Ausschuß

einvernehmlich zugestimmt hat, wurde lediglich Artikel 7 des Entwurfs in die Beratungen einbezogen, weil die entsprechenden Regelungen am 1. Januar 1994 in Kraft treten sollen. Die übrigen Vorschriften des ASRG 1995 sollen auf der Grundlage des inhaltsgleichen Gesetzentwurfs der Bundesregierung (Drucksache 12/5889) gesondert beraten werden.

In der Schlußabstimmung hat der Ausschuß einstimmig bei Stimmenthaltung des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste und bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

II.

Zum wesentlichen Inhalt des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Schwerpunkte des Gesetzentwurfs in der Ausschußfassung sind vor allem folgende:

a) *Modifizierung der Einkommensanrechnung*

Auf Rentenleistungen an Hinterbliebene soll Einkommen nur noch in dem für die Rentenversicherung maßgebenden Umfang angerechnet werden, wenn der Berechtigte dies bestimmt. Bei Renten an Versicherte soll die Anrechnung von Einkommen künftig entfallen.

b) *Beitragsgestaltung*

Für das Jahr 1994 wird der Beitrag auf 291 DM monatlich festgelegt.

c) *Beitragszuschüsse*

Durch die gesetzliche Festlegung der Beitragszuschüsse für 1994 wird das unbefriedigende Ergebnis vermieden, daß auf der Grundlage des bisher geltenden Rechts in allen Zuschußklassen ein annähernd gleich hoher Zuschußbetrag gewährt werden müßte.

d) *Finanzierung*

Zur Dämpfung des Beitragsanstiegs für 1994 stellt der Bund der Altershilfe für Landwirte weitere Mittel zur Verfügung. Außerdem wird eine Schwankungsreserve zur Gewährleistung der Beitragsstabilität aufgebaut.

III.

In der Ausschußberatung hoben die Vertreter aller drei Fraktionen übereinstimmend die Notwendigkeit einer umfassenden Reform des agrarsozialen Sicherungssystems hervor. Sie erklärten einvernehmlich, die Beratungen zur Reform zügig fortzuführen.

Die Befristung der Finanzierungsregelung, insbesondere der Regelung über die Schwankungsreserve, bedeutet nach übereinstimmender Auffassung aller Fraktionen nicht, daß ab 1995 eine Schwankungsre-

serve nicht mehr vorgesehen werden sollte; sie sollte vielmehr Bestandteil der im Rahmen einer Reform vorzusehenden Finanzierungsregelung für die Alterssicherung der Landwirte sein.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der Einzelvorschriften wird auf den Gesetzentwurf — Drucksache 12/5700 — verwiesen.

Bonn, den 20. Oktober 1993

Hans-Joachim Fuchtel

Berichterstatter

